



An alle Schulleitungen im Land Berlin

nachrichtlich:

Bezirksstadträtinnen und -räte für Bildung

Bezirkliche Gesundheitsämter

(Regionale) Schulaufsichten der SenBJF

## Corona-Regelungen an den Schulen ab dem 1. Oktober 2022

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

aufgrund der Vorgaben des Bundes-Infektionsschutzgesetzes wird am 1. Oktober die neue Berliner Corona-Verordnung („Zweite Basisschutzmaßnahmenverordnung“) in Kraft treten. Diese wird auch die Regelungen zur Test- und Maskenpflicht in Schulen enthalten.

### Zur Testpflicht:

Es bleibt weiterhin dabei, dass die Senatsbildungsverwaltung durch Schulschreiben Vorgaben zu den schulischen Testungen trifft. Die Senatsbildungsverwaltung kann nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes eine Testpflicht in den Schulen dann anordnen, wenn dies zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur erforderlich ist.

**Bis auf Weiteres bleiben die derzeit geltenden Vorgaben hinsichtlich der Testpflicht bestehen: Die Testungen in den Schulen sind weiterhin freiwillig.** Sofern es bezüglich dieser Vorgabe Änderungen gibt, werden wir Sie informieren.

In Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Gesundheit wird die SenBJF die pandemische Lage weiterhin beobachten. Auch die Expertise der Mitglieder des Hygienebeirates wird weiterhin einbezogen. Sofern dies aufgrund des Infektionsgeschehens erforderlich werden sollte, kann seitens Senatsbildungsverwaltung die verpflichtende Testung wieder angeordnet werden. Für die kommenden Herbst- und Wintermonate wurden und werden ausreichend Schnelltests angeschafft, damit diese Ressourcen den Schulen bei einer sich verschärfenden Infektionslage zur Verfügung gestellt werden können.


Zur Maskenpflicht:

Die Maskenpflicht wird gemäß den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes nur dann angeordnet, wenn dies zur Aufrechterhaltung des geregelten Präsenz-Unterrichtsbetriebs in der jeweiligen Schule erforderlich ist. Die Entscheidung, ob eine Maskenpflicht gilt, wird also bezogen auf die einzelne Schule getroffen. Diese Entscheidung trifft das jeweilige bezirkliche Gesundheitsamt in Absprache mit der Schulaufsicht. Die Anordnung einer Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist entsprechend den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes nicht mehr zulässig.

Wir bitten Sie, diese Informationen in geeigneter Weise an das Kollegium weiterzugeben.  
Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Blume  
Leiter der Abteilung I



Thomas Duveneck  
Leiter der Abteilung II



Mirko Salchow  
Leiter der Abteilung IV